

Der Personalrat der allgemeinbildenden Schulen in Mitte informiert

15. März 2023

Tel.: 9018-26088 Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin (U-Bhf. Schillingstr.)
Fax: 9018-26170 pr-mitte@senbjf.berlin.de http://www.pr-mitte.de

Interne Stellenausschreibung für Lehrkräfte ohne volle Lehrbefähigung

Um den großen Personalbedarf an den Berliner Schulen zu decken, werden weiterhin auch Kolleg:innen ohne volle Lehrbefähigung eingestellt. Aus diversen Gründen werden diese sogenannten Seiteneinsteiger:innen nicht für den Quereinstieg zugelassen, beispielsweise weil ihnen trotz eines abgeschlossenen Hochschulstudiums ein Fach der Berliner Schule fehlt. Bisher sind die Kolleg:innen in der Regel prekär und befristet beschäftigt – obwohl sie sich oft schon langjährig im Berliner Schuldienst bewährt haben.

Nun endlich wurde am 10.02.2023 eine interne Ausschreibung an alle Schulen versendet, die eine unbefristete Einstellung unter bestimmten Bedingungen ermöglicht. Eine Entfristung ist u.a. dann möglich, wenn die Kolleg:innen mit einem Hochschulabschluss (min. Bachelor) bereits seit mindestens drei Jahren befristet als Lehrkraft und davon mindestens ein Jahr zusammenhängend an einer öffentlichen Schule erfolgreich tätig sind und sich bewährt haben.

Bitte sprechen Sie mit Ihren Schulleitungen und prüfen Sie gemeinsam, ob Sie die in der Stellenausschreibung aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Für den unbefristeten Vertrag bewerben Sie sich dann auf dem Dienstweg.

Kleine Verbesserungen für Erzieher:innen im öffentlichen Schuldienst.

Am 15. Februar 2023 wurde die neue Fassung der Dienstvereinbarung mittelbare pädagogische Arbeit (DVmpA) unterschrieben. In der DVmpA werden u.a. die Zeiten für Vor- und Nachbereitung der öffentlich beschäftigten Erzieher:innen in Ganztagschulen neu geregelt.

Unsere Kolleg*innen haben künftig für die Vor- und Nachbereitung mehr Zeit zur Verfügung. Ursache ist, dass die Teilnahme an Dienstbesprechungen nun nicht mehr auf die mittelbare pädagogische

Arbeitszeit angerechnet wird. Damit werden den Kolleg:innen nun mindestens vier Zeitstunden pro Woche für die mittelbare pädagogische Arbeit zugestanden.

Weiter ist vereinbart, dass Erzieher*innen einen Zugang zu einem digitalen Arbeitsplatz erhalten. Ferner können nach Absprache mit der Schulleitung die Zeiten der Vor- und Nachbereitung auch außerhalb der Schule stattfinden. Die DVmpA soll nach 18 Monaten Laufzeit erneut evaluiert werden.

Die Beschäftigtenvertretungen haben in den Verhandlungen zur neuen DVmpA deutlich mehr gefordert. Herausgekommen sind nun diese kleinen Verbesserungen – zu mehr wollte sich die Dienstbehörde nicht durchringen.

Grundsätzliches zur Verbeamtung

Auf der letzten Personalversammlung wurden von Ihnen viele Fragen zur Verbeamtung gestellt, die wir wegen der unklaren Lage auch Wochen später noch nicht verlässlich zutreffend beantworten konnten. Inzwischen ist die mögliche Verbeamtung von Lehrkräften beschlossen worden, und es gibt zahlreiche und umfängliche FAQ-Angebote, in denen Sie alle wichtigen Informationen finden können.

Hier finden Sie ein Dokument mit weiterführenden interessanten Links und Informationen zur individuellen Orientierung:

<https://www.berlin.de/gpr/oertliche-personalraete/mitte/beamtentum-entscheidungsinfo.pdf>



Empfehlenswert ist z.B. gleich der erste dort zu findende Link "wir-verbeamten" mit offiziellen Informationen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Aber Achtung: Dort schreibt die

Senatsverwaltung auch, dass Beamt:innen des Landes Berlin nach den aktuell gültigen Regelungen mit Vollendung des 65. Lebensjahres in die Pension gehen könnten. Das stimmt zwar, aber es ist ein Gesetzesentwurf in der Pipeline, der die Verlängerung der Lebensarbeitszeit analog zu den Angestellten nun auch für Beamt:innen vorsieht.

Ein weiterer zu empfehlender Link ist das "Beamten-ABC" des Gesamtpersonalrates:

<https://www.berlin.de/gpr/beamten-abc-130522.pdf>



Sabbatical und anstehende Verbeamtung

Sie befinden sich in der Ansparphase eines Sabbaticals oder planen dieses, möchten sich aber demnächst verbeamten lassen? Dann beachten Sie bitte unbedingt den entsprechenden Abschnitt im Merkblatt zur Verbeamtung <https://www.berlin.de/sen/bjf/wir-verbeamten/merkblatt-1.pdf> auf den Seiten der Senatsverwaltung: Die Fortsetzung einer im Angestelltenverhältnis vereinbarten und begonnenen Teilzeitbeschäftigung in der Sonderform eines Sabbaticals im Beamtenverhältnis ist rechtlich nicht zulässig. Im gleichen Abschnitt finden Sie ebenfalls die Möglichkeiten, wie mit einer solchen Situation umgegangen werden kann.

Neufassung der AV Veranstaltungen

Am 1.2.2023 ist eine neue Fassung der AV Veranstaltungen in Kraft getreten, die Sie unter www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/ einsehen können und sollten. In ihr sind u.a. rechtliche Hinweise und Rahmenvorgaben zu finden, die die Schulkonferenz, Lehrkräfte und weitere schulische Dienstkräfte bei der Planung, Durchführung und Abrechnung von eintägigen schulischen Veranstaltungen und Schülerfahrten beachten müssen. Auch zur Dienstreisekostenerstattung und Stundenaufstockung von teilzeitbeschäftigten Dienstkräften finden sich wertvolle Informationen. Wir möchten dringend auf dieses Dokument aufmerksam machen, da wir hier nur einige wichtige Aspekte nennen können und sich Neuerungen zur vorherigen Fassung ergeben haben.



Grundlegend sind schulische Veranstaltungen auf Vorschlag der Gesamtkonferenz von der Schulkonferenz zu beschließen, d.h. auch Grundsätze zu Exkursionen, Projekttagen oder -wochen, Wandertage etc. Schülerfahrten müssen sogar aus dem Schulprogramm erwachsen, wie es in der AV heißt. Neben finanziellen Höchstgrenzen, die zu beachten sind, finden Sie auch Hinweise zur Verwaltung des im Verlauf der Planung und Durchführung der Fahrt eingesammelten Geldes (siehe Schülerfahrtskonto).

Es ist erfreulich, dass die bisherige Pauschalierung der Tages- und Übernachtungsgelder wegfällt. Es gelten nun die Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes und die auf seiner Grundlage erlassene Auslandsreisekostenverordnung jeweils nach Maßgabe von § 77 des Landesbeamtengesetzes (für Tarifbeschäftigte in Verbindung mit § 23 Absatz 4 TV-L).

Achten Sie bei der Dienstreisekostenerstattung auf die Belegpflicht, eine Aufschlüsselung der einzelnen Kosten sowie die Ausschlussfrist von sechs Monaten! Auch die Kosten für das Schülerfahrtskonto können eingereicht werden.

Weiterhin sind Zuschüsse zu Gedenkstätten-, Repräsentations- und Schulaustauschfahrten möglich. Andererseits müssen Sie bei der Vorbereitung von Schülerfahrten die AV zu §55 Landeshaushaltsordnung (LHO), Nr. 4.3 beachten. Demnach sind Sie zum Einholen von mindestens drei Angeboten verpflichtet. Auch eine klimafreundliche Beförderung soll bevorzugt werden, Flüge innerhalb Deutschlands sind z.B. nicht erlaubt. Freiplätze für die Dienstkraft müssen zur Minderung der Dienstreisekosten unbedingt in Anspruch genommen werden. In keinem Fall darf sich eine Verteuerung für die mitreisenden Schüler:innen ergeben.

Um Ihre Schüler:innen ausreichend informieren zu können und sich selbst abzusichern, empfehlen wir, vor allem die Informationen zu Reiserücktrittsversicherungen, zum Krankenschutz und ggf. Auslandskrankenversicherungen und zum Vorgehen bei Reisen ins Ausland mit Schülern und Schülerinnen ohne eigenen Reisepass zu lesen.

Für teilzeitarbeitende Dienstkräfte, die ihren Beschäftigungsumfang während Schülerfahrten aufstocken können, ist relevant, dass dies nicht während der Ansparphase eines Sabbaticals möglich

ist. Generell ist die Möglichkeit der Erhöhung des Beschäftigungsumfangs während einer Schülersfahrt im Vorfeld haushaltswirtschaftlich zu klären.

Die AV weist auch noch einmal explizit darauf hin, dass nicht nur die Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen durch Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal, die im Zuge von schulischen Veranstaltungen gemacht werden, der Einwilligung der abgebildeten Personen bzw. deren gesetzlichen Vertreter:innen bedarf, sondern bereits die Herstellung dieser. Holen Sie sich also vorher die Einwilligung schriftlich ein!

Denken Sie (generell) auch an die Auffrischung Ihrer Erste-Hilfe-Ausbildung!

Verwaltungsvorschrift Leistungsprämien und Leistungszulagen (VV LPLZ)

Durch die VV LPLZ können seit 1.1.23 etwa 10 Prozent der pädagogischen und nichtpädagogischen Senatsbeschäftigten der Schule eine Leistungsprämie (einmalig) oder Leistungszulage (über einen Zeitraum) erhalten. Über die genauen Modalitäten informieren die Schulleitungen die Kollegien umfassend. Verständigen Sie sich darüber, wie Sie an Ihrer Schule mit der Umsetzung der VV LPLZ umgehen möchten. Werfen Sie unbedingt einen Blick in die Verwaltungsvorschrift!

Knapp zusammengefasst finden Sie dort Folgendes:

- Leistungsprämie: Einmalzahlung im Zusammenhang mit einer besonderen herausragenden Leistung; Leistungszulage: monatliche Zahlung für eine Leistung, die mindestens drei Monate gezeigt wurde und auch zukünftig zu erwarten ist.
- Vorschlagsberechtigt sind alle Senatsbeschäftigten an der Schule
- vorgeschlagen werden können Einzelpersonen (Prämie / Zulage) oder Teams (nur Prämie) bis zur E15 / A16; es sollen alle Beschäftigtengruppen berücksichtigt werden!
- Es geht bei der Honorierung um besondere herausragende Arbeitsleistungen aus dem laufenden Schuljahr; damit wird deutlich, dass die Vorschläge sehr gut begründet werden sollten. Verständigen Sie sich an Ihrer Schule darüber, was Sie in Ihrem konkreten Schulkontext als besondere herausragende Leistung erkennen. Es geht dabei

in erster Linie um die Qualität des Ergebnisses. Berücksichtigen Sie dabei die Differenzierung zwischen Vollzeit-/Teilzeitstellen. Ein kritischer Punkt ist dabei, dass die Leistungsprämie/-zulage nicht zu einer Selbstaussbeutung anhalten soll.

- Die Kriterien sind einerseits recht offen gehalten, um alle möglichen Arten „besonderer herausragender“ Leistung zu honorieren. Bei Lehrkräften wird auf die Kriterien der dienstlichen Beurteilung Bezug genommen, alle anderen Berufsgruppen werfen einen Blick in das jeweilige Anforderungs-/Stellenprofil.
- Eine Honorierung mit Leistungsprämie/-zulage erfolgt nur, sofern nicht bereits eine andere Art der Honorierung erfolgt wie z.B. eine Stundenermäßigung, eine andere Zulage, bezahlte Mehrarbeit o.ä.
- Eine Person / ein Team kann die Prämie maximal alle zwei Jahre erhalten, so dass „keine Gewöhnung eintrete“.
- Höhe der Prämie: Stufe 1 des Gehalts oder der Besoldung. Bei Teams bemisst sich die Höhe am Gehalt/der Besoldung des Mitglieds mit der höchsten Gehalts-/Besoldungsgruppe.
- Höhe der Zulage: 7% des Gehalts/der Besoldung in Stufe 1 für maximal 12 Monate (innerhalb des Jahres ist max. eine Verlängerung möglich); rückwirkend für max. 3 Monate
- Die gut begründeten Vorschläge werden bis zum 31.5. über die Schulleitung an die Schulaufsicht eingereicht (Nachreichungen auch bis 31.7. möglich). Bis zum 30.9. entscheidet die Schulaufsicht auf Grundlage des Votums des Ausschusses für Personalmanagement (Personalrat, Frauenvertreterin, Schwerbehindertenvertretung und Vertreter der Dienststelle und Dienststellenleitung)
- Rechtliche Grundlagen: § 42a Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin; Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen (LPZVO); Rundschreiben R Nr. 64 / 2001 vom 13.08.2001; gemäß Rundschreiben IV Nr. 17/2018 gelten die beamtenrechtlichen Regelungen auch für Angestellte.

Wir beraten Kollegien und Schulleitungen gerne.

Mitbestimmung an Schulen: Mustergeschäftsordnung

Gesamt- und Schulkonferenz (GK und SK) sind die wichtigsten Gremien, um die Schulen im Sinne besserer Arbeits- und Lernbedingungen zu verändern. Bisher waren die Verfahrensabläufe an vielen Schulen nicht klar geregelt oder sind dem Kollegium nicht ausreichend bekannt.

Die Senatsbildungsverwaltung hat mit Wirkung zum 1.8.22 eine neue Mustergeschäftsordnung (MGO) für die schulgesetzlichen Gremien erlassen, was wir sehr begrüßen.



Die Geschäftsordnung (GO) ergänzt die bereits bestehenden Regelungen im Schulgesetz und ist verbindlich – es sei denn ein Gremium beschließt, sich eine andere oder eine modifizierte Geschäftsordnung (GO) zu geben, dann gilt die schulspezifische GO. Besonders für die Gesamtkonferenz kann es sinnvoll sein, eine für dieses wichtige Gremium angepasste GO zu haben, die etwas übersichtlicher und für alle Kolleg:innen leichter zu handhaben ist. Den vollständigen Text der Mustergeschäftsordnung finden Sie auf unserer Website im Stichwortverzeichnis. Hinweise für eine daraus abgeleitete Geschäftsordnung der Gesamtkonferenz erhalten sie von ihren Gewerkschaften und Berufsverbänden, z.B. auf der Homepage der GEW.

Einige Ausschnitte aus der SchulG-MGO:

Einberufung

Die Einladung einschließlich der vorläufigen Tagesordnung sowie der vorliegenden Anträge ist den Mitgliedern [...] eine Woche vor der Sitzung in geeigneter Form bekanntzugeben [...]. Davon kann [...] abgewichen werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

Tagesordnung und Anträge

Bis 7 Tage vor der Sitzung: Die Mitglieder des Gremiums beantragen Tagesordnungspunkte für die Sitzung (5.1 SchulG-MGO) schriftlich oder digital, möglichst bereits mit einer Beschlussvorlage (5.2 SchulG-MGO).

7 Tage vor der Sitzung: Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen (vorläufige Tagesordnung). Der Vorschlag muss alle Tagesordnungspunkte enthalten, die bis zur Einberufung des Gremiums von dessen Mitgliedern beantragt wurden.

Nach Einberufung des Gremiums aber vor Beginn der Sitzung: Werden Tagesordnungspunkte von den Mitgliedern der Gesamtkonferenz beantragt, so ist die vorläufige Tagesordnung um diese zu ergänzen, sofern das Gremium dies mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Zu Beginn der Sitzung beschließt das Gremium die endgültige Tagesordnung, auf Antrag mit Ergänzungen und/oder Umstellungen der Reihenfolge und/oder geänderter Zeitplanung (5.2 SchulG-MGO).

Wo ist geregelt, worüber die schulischen Gremien entscheiden können?

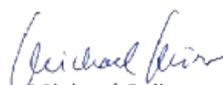
Die Befugnisse der Gremien, „im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ für die jeweilige Schule zu entscheiden, sind im Schulgesetz festgelegt. § 76 regelt die Rechte der Schulkonferenz, § 79 die Rechte der Gesamtkonferenz. Die Rechte der Schulkonferenz sind abschließend geregelt, das heißt, dass nur Beschlüsse gefällt werden dürfen, für die es ausdrücklich im Gesetz eine Grundlage gibt.

Für die Gesamtkonferenz gilt das jedoch nicht. Hier heißt es in § 79 Abs. 1 SchulG: „Die Gesamtkonferenz (...) berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität, soweit nicht die Schulkonferenz nach § 76 Abs. 1 und 2 entscheidet.“

Die Liste an möglichen Themen, zu denen laut § 79 Abs. 3 Beschlüsse gefällt werden können, ist somit nicht abschließend. Darüber hinaus kann die Gesamtkonferenz grundsätzlich „über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule“ beschließen. Wenn ein Beschluss nach Ansicht der Schulleitung gegen Rechtsvorschriften verstößt, kann der Beschluss im Nachhinein beanstandet werden (siehe § 70 Beanstandungsrecht).


Daniel Wehry
Vorsitzender


Juliana Kattchin
Vorstand


Michael Brüser
Vorstand


Tanja Vetter
Vorstand